

# Hausrecht

Durch das Hausrecht darf die jeweilige Person Zutrittsberechtigungen verteilen oder verweigern. Der Zutritt kann von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht werden. Zum Beispiel das Bezahlen eines Eintrittspreises oder das Erfüllen eines bestimmten Alters (zum Beispiel in Diskotheken). Das Hausrecht schließt auch ein [Hausverbot](#) mit ein, welches nach Ermessen des Eigentümers ausgesprochen werden kann.

Das Hausrecht obliegt dem [Eigentümer](#) eines befriedeten Grundstücks und kann auch auf eine weitere Person, zum Beispiel einen privaten [Sicherheitsdienstleister](#) übertragen werden. Beispielsweise darf der Sicherheitsdienst auf einer Großveranstaltung, an der Glasflaschen verboten sind, bei Verdacht Durchsuchungen bei Besuchern durchführen. Bei Missbrauch des Hausrechts darf die anwesende [Sicherheitskraft](#) auch Hausverbote erteilen. Darüber hinaus dürfen selbstverteidigende Maßnahmen bei [Gefahr](#) getroffen werden. Bei dringendem Verdacht einer Straftat darf das Sicherheitspersonal Personen festhalten, gemäß § 127 Abs.1 [StPO](#) („vorläufige Festnahme“). Wenn ein Identitätsnachweis benötigt wird, beispielsweise bei einer Konzertkarte, dürfen Sicherheitskräfte das Vorzeigen eines gültigen Personalausweises verlangen.

## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Hausrechts beruhen auf dem Recht auf Grundstückseigentum (§ 858ff., 903, 1004 [BGB](#)) und ferner der Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 [GG](#). Gemäß § 32 [StGB](#) „[Notwehr](#)“ darf der Hausherr ein [Hausverbot](#) auch mit Gewalt durchsetzen. Im Sinne des Notweggesetzes kann von einem unmittelbar gegenwärtigen [Angriff](#) ausgegangen werden, wenn eine Person sich weigert das Hausrecht zu akzeptieren. Der Täter kann auch wegen [Hausfriedensbruch](#) § 123 [StGB](#) zur Rechenschaft gezogen werden.